

Information über die Vorgehensweise bei Verlängerungsanträgen von Juniorprofessorinnen und –professoren gemäß des Qualitätssicherungskonzeptes gemäß § 51 b LHG für Juniorprofessuren mit Tenure Track und Evaluationssatzung betreffend Juniorprofessuren und Juniordozenturen (zuletzt geändert: Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 45 – Nr. 2 – 21.01.2019, S. 101)

Die Gleichstellungsbeauftragte informierte das Rektorat über einen möglichen „gender-bias“ hinsichtlich der operativen Handhabung von Verlängerungsanträgen von JuniorprofessorInnen. Das Rektorat hat in seiner DB am 01.04.2020 beschlossen, dazu folgende Vorgehensweise zu empfehlen:

Anträge auf Verlängerung von Qualifikationszeiten aufgrund Kindererziehung oder Pflegetätigkeiten werden zur Vermeidung eines „gender-bias“ bis zu einer finalen Änderung des Abschnitts V des Qualitätssicherungskonzeptes vom 11.01.2019 (QSK) durch den insoweit zuständigen Senat **künftig direkt an das Rektorat gestellt und aus zwei getrennten Teilen bestehen.**

In einem Teil A wird die **formale** Antragstellung vollzogen – der/die Antragstellende teilt hier den Verlängerungswunsch und dessen Eckdaten (z.B. Zeitraum sowie im Reduzierungswunsch: wie viel %) mit. Außerdem soll er einen Überblick über den derzeitigen Umsetzungsstand der individuell vereinbarten Qualifizierungskriterien / über die festgelegten Bereiche des Selbstberichtes sowie einen Zeitplan für die Erreichung des Qualifikationsziels zum Ende der neu beantragten Laufzeit beinhalten.

In einem davon (auch papiermäßig) getrennten Teil B wird der Antrag dann **inhaltlich** begründet – dort legt der/die Antragstellende dann ausführlich dar, worin die Pflegetätigkeit / Kindererziehung genau besteht und wie sich diese ursächlich für den formalen Antrag auf Verlängerung des Dienstverhältnisses auswirkt.

Der an das Rektorat gestellte Antrag wird dann dort entsprechend aufgeteilt und an das zuständige Dekanat (Teil A) sowie an die Gleichstellungsbeauftragte (Teil B) mit der Bitte um jeweilige fachliche Stellungnahme binnen zwei Wochen weitergeleitet. Nach Einreichung der beiden getrennten Stellungnahmen entscheidet das Rektorat dann über den Verlängerungsantrag und informiert alle Beteiligten über diese Entscheidung.

Diese Vorgehensweise wurde am 08.04.2020 mit den Dekanen besprochen. Es wurde einvernehmlich entschieden, dies operativ nun so zu handhaben, bis der Senat über eine Novellierung des QSK entscheidet. Dies wird vermutlich in der 2. Jahreshälfte 2020 der Fall sein, da alle Beteiligten davon ausgehen, dass die aktuell avisierte LHG-Novellierung allfällig zu einer Anpassung des QSK führen wird. Das hier federführende Dezernat I koordiniert dann die satzungsändernde Umsetzung zu gegebener Zeit.